



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin

Nr. 12/2010 vom 13. April 2010

Ordnung über die Aufhebung von Diplom-Studiengängen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

**Ordnung
über die Aufhebung von Diplom-Studiengängen
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

vom 12. Januar 2010*

Aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel XII des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 2. Februar 2010 die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Folgende Diplom-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin werden eingestellt:

1. Wirtschaft (Business Administration),
2. International Business.

§ 2

(1) Die Hochschule gewährleistet allen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge immatrikuliert sind, vier Semester, um die Diplomprüfung abzulegen. Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomprüfung ist das Wintersemester 2011/12.

(2) Nach Ablauf der Frist in Absatz 1 Satz 2 besteht kein Rechtsanspruch auf Abnahme der Diplom-Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend von Satz 1 nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und Möglichkeiten auf Antrag beschließen, dass entsprechende Prüfungen dennoch abgenommen werden.

§ 3

Studierende, die in einem der genannten Studiengänge eingeschrieben sind und bei denen die Voraussetzungen zur Exmatrikulation gemäß § 15 BerlHG nicht vorliegen, können beantragen, unter Anrechnung der bisher absolvierten vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen in die entsprechenden Bachelor-Studiengänge zu wechseln.

§ 4

(1) Bei Wechsel in einen Bachelor-Studiengang nach bestandem Vordiplom im Diplom-Studiengang wird dies als erfolgreich absolvierter Erster Studienabschnitt des Bachelor-Studiums gewertet.

(2) Sonstige Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen durch Einzelfallentscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) § 16 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (RPO) findet entsprechend Anwendung.

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 26. März 2010

§ 5

Studierende der Tagesform des Diplom-Studiengangs Wirtschaft können auf Antrag von der Regelung des § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Business Administration“ (Prüfungsordnung BA – PrO/BA) befreit werden.

§ 6

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Kraft.